

PREISBLATT ZU DER VERORDNUNG ÜBER ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DIE VERSORGUNG MIT FERNWÄRME (AVBFernwärmeV)

PREISBLATT ZU DER AVBFernwärmeV

1. Netzanschlusskosten

1.1 Einspartenhausanschluss Wärme (einschließlich der zugehörigen Tiefbauarbeiten)

Der individuelle Anschlusskostenbeitrag wird anhand Ihres Wohnobjekts errechnet. Diesen Beitrag zahlen Sie nur einmal zu Beginn des Vertragsverhältnisses. Seine Höhe hängt dabei vom Wärmebedarf des Gebäudes ab.

- ▶ Die Ausführung der Tiefbauarbeiten sowie die Herstellung der Hauseinführung durch die Gebäudeaußenwand erfolgen durch die Stadtwerke Lünen GmbH und sind im Anschlusskostenbeitrag enthalten

1.2 Mehrspartenhausanschluss Wärme (MSHE, einschließlich der zugehörigen Tiefbauarbeiten)

Der individuelle Anschlusskostenbeitrag wird anhand Ihres Wohnobjekts errechnet. Diesen Beitrag zahlen Sie nur einmal zu Beginn des Vertragsverhältnisses. Seine Höhe hängt dabei vom Wärmebedarf des Gebäudes ab.

- ▶ Die Ausführung der Tiefbauarbeiten erfolgt durch die Stadtwerke Lünen GmbH
- ▶ Die Verlegung der Anschlüsse findet in einem gemeinsamen Leitungsgraben statt
- ▶ Beim Mehrspartenhausanschluss wird die Aufstellung der Hauseinführung bei nicht unterkellerten Gebäuden oder das Einbauen eines Futterrohres in die Kelleraußenwand bei unterkellerten Gebäuden durch ein vom Anschlussnehmer beauftragtes Fachunternehmen ausgeführt und ist nicht im Angebotsumfang der Stadtwerke Lünen GmbH enthalten. Die Mehrspartenhauseinführung oder das Futterrohr wird dem Anschlussnehmer durch die Stadtwerke Lünen GmbH nach telefonischer Vorbestellung am Lager der Stadtwerke Lünen GmbH, Borker Straße 56-58, 44534 Lünen beige stellt

1.3 Terminabsprache

Können die Arbeiten für den Hausanschluss gemäß Terminabsprache nicht ausgeführt werden und hat der Anschlussnehmer die Verzögerung zu verantworten und diese nicht rechtzeitig bekannt gegeben, so entstehen zusätzliche Kosten in Höhe von

netto	brutto
191,70 Euro	228,12 Euro

2. Baukostenzuschuss

Der Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9 AVBFernwärmeV entfällt für die Erstellung des Netzanschlusses.

3. Inbetriebsetzungskosten (§ 13 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

	netto	brutto
3.1 Für die Inbetriebsetzung und Erstplombierung der Kundenanlage sowie den Einbau der erforderlichen Mess- und Steuereinrichtungen innerhalb der normalen Arbeitszeit	127,80 Euro	152,08 Euro
3.2 Für eine beantragte, aber aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht mögliche Inbetriebsetzung der Kundenanlage sowie für alle etwaigen weiteren vergeblichen Inbetriebsetzungen jeweils	63,90 Euro	76,04 Euro
3.3 Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde trotz Terminvereinbarung nicht anwesend ist	47,93 Euro	57,04 Euro

PREISBLATT ZU DER AVBFernwärmeV - FORTSETZUNG
4. Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (§ 33 Abs. 2 und 3 AVBFernwärmeV)
4.1 Unterbrechung (Sperrung)
netto

Unterbrechung der Versorgung 63,90 Euro

Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde nicht anwesend ist 47,93 Euro

- ▶ Bei Außensperrungen wird der tatsächliche Aufwand in Rechnung gestellt

4.2 Wiederherstellung (Entsperrung)
netto
brutto

Wiederherstellung der Versorgung innerhalb der gültigen Geschäftszeiten: 127,80 Euro 152,08 Euro

Mo. – Do. 8.00 – 16.00 Uhr, Fr. 8.00 – 13.00 Uhr

Unmöglichkeit der Durchführung, weil Kunde nicht anwesend ist. 47,93 Euro 57,04 Euro

- ▶ Die Wiederherstellung des Anschlusses wird von der vollständigen Bezahlung der durch die Versorgungsunterbrechung und Wiederherstellung entstandenen Kosten abhängig gemacht.

4.3 Zahlung und Verzug, Mahnkostenpauschale
netto

Mahnung 4,00 Euro

Nachinkasso 19,00 Euro

Zinssatz bei Zahlungsverzug und Ratenzahlungsvereinbarung

- ▶ gem. § 288 I BGB für Verbraucher 5 Prozent-Punkte über dem Basiszinssatz
- ▶ gem. § 288 II BGB für Unternehmer 8 Prozent-Punkte über dem Basiszinssatz

Die pauschalierten Entgelte zum Ausgleich der Kosten infolge von Zahlungsverzug (Punkte 4.1 und 4.3 Sperrung, Mahnung, Inkasso, Bearbeitung von Ratenzahlungsvereinbarungen oder Rücklastschriften) sind nicht umsatzsteuerpflichtig.

5. Umsatzsteuer

Die Bruttobeträge sind inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe (Stand 1. Januar 2021: 19 %) angegeben und kaufmännisch auf 0,01 Euro gerundet.